

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 99/10 B

L 2 R 149/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 R 1415/06 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die erneute Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. November 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.11.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente unter Berücksichtigung der Zeit vom 10.12.1943 bis 8.5.1945 als Ersatzzeit im Zugunstenverfahren verneint. Die gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil mit Schriftsatz vom 25.1.2010 erhobene Beschwerde hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 2.3.2010 - B 5 R 24/10 B - als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt: Die Beschwerde des Klägers sei unzulässig, da sie nicht fristgerecht begründet worden sei. Dem Kläger sei wegen der Versäumung der Begründungsfrist auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da eine unverschuldete Fristversäumung nicht dargetan sei.
- 2 Mit Schriftsatz vom 30.3.2010 - beim Bundessozialgericht eingegangen am selben Tag - hat der Kläger gegen den Beschluss vom 2.3.2010 - B 5 R 24/10 B - "Gegenvorstellung" erhoben und unter Ergänzung seines bisherigen Vorbringens weiterhin eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Begründungsfrist begehrt. Gleichzeitig hat er die Nichtzulassungsbeschwerde begründet.
- 3 Der erkennende Senat wertet die Gegenvorstellung des Klägers als erneute Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 30.11.2009.
- 4 Die erneute Nichtzulassungsbeschwerde ist jedenfalls deswegen unzulässig, weil die Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht ordnungsgemäß dargetan (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).



- 6 Der Kläger hat es bereits versäumt, eine Rechtsfrage aufzuzeigen, der er grundsätzliche Bedeutung beimisst. In der gesamten Begründung legt er lediglich dar, dass das Berufungsgericht in der Sache angeblich falsch entschieden habe. Die vermeintliche sachliche Unrichtigkeit des angefochtenen Berufungsurteils stellt jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund dar.
- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)